

## **Hauptsatzung der Stadt Achern**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582) hat der Gemeinderat der Stadt Achern am 17. Dezember 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 14.12.2020:

### **§ 1 Verfassung**

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt Achern sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.
- (2) In den Stadtteilen Fautenbach, Gamshurst, Großweier, Mösbach, Önsbach, Sasbachried und Wagshurst sind Ortschaftsverfassungen mit örtlichen Verwaltungen nach den Bestimmungen der §§ 67 bis 73 der GemO eingerichtet.

### **§ 2 Unechte Teilortswahl**

Aufgehoben.

### **§ 3 Zuständigkeit des Gemeinderats**

Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten einem beschließenden Ausschuss, dem Oberbürgermeister oder für Stadtteile mit Ortschaftsverfassung dem Ortschaftsrat oder Ortsvorsteher überträgt.

### **§ 4 Bildung von Ausschüssen**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - (1) Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss (VKSA)
  - (2) Bau- und Umweltausschuss (BUA)
- (2) Außer dem Vorsitzenden gehören den Ausschüssen jeweils 13 Mitglieder des Gemeinderates an.
- (3) Vorsitzender der Ausschüsse ist der Oberbürgermeister; er kann allgemein oder im Einzelfall den Beigeordneten oder einen anderen Stellvertreter mit seiner Vertretung beauftragen.
- (4) Die ordentlichen Ausschussmitglieder einer Fraktion des Gemeinderats werden durch die stellvertretenden Ausschussmitglieder derselben Fraktion vertreten.

## § 5

**Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates.
- (2) Angelegenheiten, die in das Aufgabengebiet mehrerer beschließender Ausschüsse fallen, kann der Gemeinderat selbst erledigen oder einem der Ausschüsse übertragen. Ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist.
- (3) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und noch nicht vollzogene Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse ändern oder aufheben.
- (4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen von den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes vorberaten werden. Auf Verlangen des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind Angelegenheiten, die nicht vorberaten worden sind, dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
- (6) Ist zweifelhaft, welcher beschließende Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschusses gegeben.

## § 6

**Sachbereich der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Der Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss (VKSA) ist zuständig für die folgenden Sachgebiete des Aktenplans für die Gemeinden, Städte und Landkreise in Baden-Württemberg (soweit nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen):

|    |   |
|----|---|
| 0  | Allgemeine Verwaltung                             |
| 1  | Öffentliche Sicherheit und Ordnung                |
| 2  | Schulen   |
| 3  | Wissenschaft und Kultur                           |
| 4  | Soziale Sicherung                                 |
| 5  | Gesundheit, Sport, Erholung                       |
| 73 | Märkte, Messen, Ausstellungen                     |
| 75 | Bestattungswesen                                  |
| 76 | Sonstige öffentliche Einrichtungen                |
| 79 | Weitere Wirtschaftsbereiche, Arbeitsmarkt         |
| 8  | Wirtschaftliche Unternehmen, Allg. Sondervermögen |
| 9  | Finanzen und Steuern                              |

Ungeachtet der Sachgebietszuteilung nach dem Aktenplan ist der Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss (VKSA) außerdem zuständig für

1. die Vorberatung aller Gebühren- und Beitragssatzungen,
  2. die Entscheidungen bei Stundungen, Erlass und Niederschlagung von Forderungen.
- (2) Der Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss (VKSA) ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe der Stadt Achern gemäß § 7 der jeweiligen Betriebssatzung.
- (3) Der Bau- und Umweltausschuss (BUA) ist zuständig für folgende Sachgebiete des Aktenplanes (soweit nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen):
- 6 Bau- und Wohnungswesen, Straßen, Gewässer
  - 7 Öffentliche Einrichtungen
  - 88 Allgemeine Grundvermögen

Ungeachtet der Sachgebietszuteilung nach dem Aktenplan ist der Bau- und Umweltausschuss (BUA) außerdem zuständig für den gesamten Grundstücksverkehr sowie die Planung und technische Durchführung aller Hochbaumaßnahmen.

- (4) Die Zuständigkeit für Bauvorhaben der Eigenbetriebe ohne Beteiligung der Stadt Achern liegt umfassend nach § 8 der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe beim Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss (Grundstücksverkehr, Planung und technische Durchführung).

## § 7

### **Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

Die beschließenden Ausschüsse sind zuständig für

- (1) die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie ggf. die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtbaukosten im Einzelfall von mehr als Euro 60.000,-- bis Euro 300.000,--;
- (2) den Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit im Einzelfall der Betrag von Euro 60.000,-- überschritten wird bis einschließlich Euro 300.000,--;
- (3) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen über Euro 30.000,-- bis Euro 100.000,-- im Einzelfall;
- (4) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt von mehr als Euro 10.000,-- bis Euro 60.000,-- im Einzelfall; die Niederschlagung von Forderungen über Euro 15.000,--;
- (5) die Stundung von Forderungen über Euro 50.000,--;

- (6) die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen; die Bestellung von Bürgschaften und andere Gewährschaften bis zum Betrag von Euro 60.000,-- im Einzelfall;
- (7) Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten von mehr als Euro 50.000,-- bis Euro 200.000,-- im Einzelfall;
- (8) den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken von über Euro 10.000,-- bis Euro 60.000,-- pro Jahr;
- (9) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als Euro 12.000,-- bis Euro 60.000,-- beträgt;
- (10) den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt mehr als Euro 3.000,-- bis Euro 12.000,-- beträgt.

#### § 7a

### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Nach Entscheidung des Oberbürgermeisters können Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte gemäß § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Dies gilt nicht, wenn die physische Präsenz im Sitzungssaal möglich ist.

#### § 8

### **Ältestenrat**

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, dessen Zusammensetzung, Geschäftsgang und Aufgaben die Geschäftsordnung des Gemeinderates regelt.

#### § 9

### **Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

Der Oberbürgermeister erledigt kraft Gesetz in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Oberbürgermeister folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

#### I. Haushalts- und Vermögensangelegenheiten

1. Bewirtschaftung der Mittel sowie Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis einschließlich Euro 60.000,--;

2. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis einschließlich Euro 50.000,--. Zur Abwicklung und zum Vollzug dieser Rechtsgeschäfte wird unabhängig von der betragsmäßigen Höhe des Rechtsgeschäftes Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt;
3. Verträge über Nutzung von Grundstücken und Wohnungen mit einem jährlichen Pacht- oder Mietwert bis einschließlich Euro 10.000,--;
4. Erlass von Forderungen bis einschließlich Euro 10.000,-- und Niederschlagung bis Euro 15.000,--;
5. Stundung von Forderungen bis einschließlich Euro 50.000,--;
6. Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung und von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages gemäß Haushaltssatzung;
7. Verkauf von beweglichem Vermögen bis einschließlich Euro 25.000,--;
8. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis Euro 30.000,-- im Einzelfall.

## II. Personalangelegenheiten

1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten, es sei denn, es handelt sich um die Leitung eines Fachbereichs, eines Fachgebiets, einer Kindertageseinrichtung, des Rechnungsprüfungsamts oder einer Stabsstelle;
2. Einstellung, Vergütung und Entlassung von Aushilfen bis 6 Monate;
3. Ernennung, Beförderung, Zuruhesetzung und Entlassung von Beamten, es sei denn, es handelt sich um die Leitung eines Fachbereichs, eines Fachgebiets, einer Kindertageseinrichtung, des Rechnungsprüfungsamts oder einer Stabsstelle;
4. Einstellung und Entlassung von Auszubildenden, Beamtenanwärtern, Praktikanten und sonstigen in der Ausbildung stehenden Personen;
5. Bewilligung von Lohn-, Vergütungs- und Gehaltsvorschüssen nach Maßgabe der für Landesbeamte geltenden Richtlinien.

## III. Sonstige Angelegenheiten

1. Übernahme von gesetzlichen Ausfallhaftungen, Bürgschaften für Darlehen des Wohnungsbaus (ausgenommen selbstschuldnerische Bürgschaften);
2. Zustimmung zur Veräußerung, Übergabe und Belastung von Reichsheimstätten, für die die Stadt Achern Ausgeberin ist;
3. Entscheidungen über

- a) Löschungsbewilligung für Rechte, die der Sicherung zwischenzeitlich erfüllter Ansprüche dienen oder die durch Befristungen gegenstandslos geworden sind;
  - b) Zustimmung zu Rangrücktritten in Bezug auf Darlehen, für die die Stadt Ausfallbürgschaft übernommen hat;
  - c) Zustimmung zur Neuvaluierung von Grundrechten, die im Range solchen Belastungen vorgehen, für die die Stadt Ausfallbürgschaft übernommen hat;
  - d) Zustimmung zu Schuldübernahmen durch den Hauserwerber beim erstmaligen Eigentumsübergang von Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen gemeinnütziger Wohnungsbauunternehmen bei den Darlehen, für die die Stadt Ausfallbürgschaft übernommen hat;
4. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art;
  5. Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen im Einvernehmen mit den Fraktionen;
  6. Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zum Streitwert von Euro 12.000,--;
  7. Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von Euro 3.000,-- nicht übersteigt;
  8. Information des Bau- und Umweltausschusses (BUA) über Bauvorhaben von grundsätzlicher oder besonderer städtebaulicher Bedeutung sowie von Bauvorhaben mit Abweichungen vom Bebauungsplan von erheblicher Bedeutung;
  9. Entscheidungen gemäß §§ 24 bis 26 BauGB und § 29 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg, sofern ein Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird;
  10. Genehmigung von Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgängen nach § 144 BauGB (Sanierung - Städteförderung) und Zustimmung zu Maßnahmen im Rahmen des Wasserrechts;
  11. Zustimmung bei Stellplatznachweisen auf einem Ersatzgrundstück nach § 37 Abs. 5 LBO und Ablösung von Stellplätzen nach § 37 Abs. 6 LBO;
  12. Stellungnahme der Stadt als Angrenzer gemäß § 55 LBO und Übernahme von Baulasten gemäß § 71 LBO.

#### § 9 a

#### **Gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse**

- (1) Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt Achern gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in

Privatrechtsform wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen den Vorgang zuerst dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages und Aufnahme neuer Gesellschafter;
  - b) Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft;
  - c) Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
  - d) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
  - e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
  - f) Einziehung von Geschäftsanteilen;
  - g) Angelegenheiten mit unmittelbaren finanziellen Auswirkungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Achern
- (2) An Beschlussfassungen des Gemeinderats in Angelegenheiten nach Absatz 1 ist der Oberbürgermeister mit der Folge gebunden, dass er gesellschaftsrechtlich die vom Gemeinderat getroffene Entscheidung als Vertreter der Stadt Achern in der Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung des Unternehmens in Privatrechtsform zu vollziehen hat.
- (3) In Angelegenheiten die nicht in Absatz 1 genannt sind, entscheidet der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt Achern in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform ohne Weisung des Gemeinderats. Der Oberbürgermeister hat hierbei die besonderen Interessen der Stadt Achern zu berücksichtigen. Soweit die Angelegenheiten nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Oberbürgermeister obliegen, unterrichtet dieser den Gemeinderat über die getroffenen Entscheidungen in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform in geeigneter Weise.

## § 10

### **Stellvertretung des Oberbürgermeisters**

- (1) Als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird ein Beigeordneter bestellt.
- (2) Für den Fall der Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt, welche die Vertretung nach der Reihenfolge ihrer Wahl ausüben.

## § 11

## **Bildung des Ortschaftsrates**

Der Ortschaftsrat besteht jeweils aus 10 Mitgliedern.

### **§ 12**

#### **Zuständigkeit des Ortschaftsrates**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig vor der Entscheidung der zuständigen Gremien der Stadt zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne der Ziffer 2 sind insbesondere:
  - a) Einrichtung, Fortbestand und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten der örtlichen Verwaltung,
  - b) die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist,
  - c) der Bau bzw. die Errichtung, Ausgestaltung, wesentliche Änderung, Einschränkung und Aufhebung von Schulen, Kindergärten, öffentlichen Einrichtungen, darunter fällt z.B. auch die Kanalisation, Parkanlagen, Sportanlagen und Kinderspielplätze,
  - d) der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
  - e) der Bau, wesentliche Erweiterungen und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wirtschaftswegen, Parkplätzen und ähnlichem,
  - f) die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen,
  - g) der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Polizeiverordnungen, durch die die Ortschaft unmittelbar berührt wird,
  - h) die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
  - i) die Angelegenheiten der Feuerwehr,
  - j) bau-, naturschutz-, immissionsschutz- und wasserrechtliche Verfahren,
  - k) Grundsatzentscheidungen über die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
  - l) Grundsätze zur Förderung des örtlichen Vereinslebens,
  - m) Änderung der Hauptsatzung, durch die die Ortschaft unmittelbar berührt wird,



- n) Grundsätze über die Unterhaltung, Nutzung, Vermietung und Verpachtung öffentlicher Einrichtungen, der örtlichen Verwaltungsgebäude und stadt eigenen Gebäude und Grundstücke,
  - o) die Ansiedelung und Verlagerung von Industrie und Gewerbebetrieben.
- (4) Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig anstelle des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses im Rahmen der dafür im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel über die nachstehend übertragenen Aufgaben, soweit sie den Stadtteil betreffen:
- a) Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere
    - 1. Leistungen und Lieferungen für einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang von mehr als Euro 6.000,-- bis Euro 300.000,--
    - 2. Veräußerung, Vermietung und Anmietung von beweglichem Vermögen im Wert von Euro 3.000,-- bis Euro 25.000,-- im Einzelfall,
  - b) Festlegung der Standorte, Ausgestaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen
    - 1. der Kultur und Sportpflege  
(z.B. Sportplätze, Schulen, Hallen und Kindergärten),
    - 2. der Park- und Grünanlagen,
    - 3. des Friedhofes,
    - 4. der Kinderspielplätze,
  - c) die Angelegenheiten (z.B. Verwendung des Vermögens bei Vereinsauflösung) der örtlichen Vereine,
  - d) die Planung, wesentliche Veränderungen und Gestaltung des Ortsbildes und deren Pflege,
  - e) die Verpachtung der Gemeindejagd sowie der Eigenjagdbezirke einschließlich Wildschadensverhütung und Wildschadensregelung sowie der Fischgewässer des früheren Gemeindegebietes, soweit die Stadt zuständig ist,
  - f) die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
  - g) die Besetzung der Schulleiterstellen in den Stadtteilen im Rahmen der Mitwirkungsrechte des Schulträgers,
  - h) Angelegenheiten des Campingplatzes in Großweier,
  - i) Angelegenheiten der Baggerseen,
  - j) die Einstellung und Entlassung der in der örtlichen Verwaltung und in den städtischen Einrichtungen eingesetzten Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister im Rahmen des Stellenplanes,

- k) Veräußerung von Bauplätzen und gewerblich zu nutzenden Grundstücken der Stadtteile sowie Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte, soweit ausschließlich Stadtteile betroffen sind im Wert von mehr als Euro 30.000,-- bis Euro 120.000,-- im Einzelfall; die Veräußerung von Bauplätzen und sonstigen Grundstücken hat mindestens zu ihrem Verkehrswert zu erfolgen,
- l) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bezüglich der Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen in den Ortschaften gem. § 45 1c Straßenverkehrsordnung (StVO)

### § 13

#### **Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers**

- (1) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und den Beigeordneten ständig in der Leitung der örtlichen Verwaltung. Er ist für den ordnungsgemäßen Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der örtlichen Verwaltung verantwortlich. Der Oberbürgermeister kann ihm allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen, soweit der Ortsvorsteher den Oberbürgermeister vertritt.

Dem Ortsvorsteher wird die Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken auf Gemarkung der Ortschaft mit einem jährlichen Pachtwert bis einschließlich Euro 10.000,-- je Vertrag übertragen.

- (2) Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

### § 14

#### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.04.1988 außer Kraft.

#### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Achern, den 18.12.2001

R. Köstlin, Oberbürgermeister

| <b>Art</b>  | <b>vom</b> | <b>Anzeige RP<br/>(§ 4 III GemO)</b> | <b>Bekannt-<br/>machung</b> | <b>Inkrafttreten</b> |
|-------------|------------|--------------------------------------|-----------------------------|----------------------|
| Satzung     | 17.12.2001 | 03.01.2002                           | 21.12.2001                  | 01.02.2002           |
| 1. Änderung | 27.10.2003 | 29.10.2003                           | 29.10.2003                  | 30.10.2003           |
| 2. Änderung | 13.09.2004 | 15.09.2004                           | 15.09.2004                  | 16.09.2004           |
| 3. Änderung | 28.09.2009 | 19.10.2009                           | 02.10.2009                  | 03.10.2009           |
| 4. Änderung | 05.03.2012 | 12.03.2012                           | 09.03.2012                  | 10.03.2012           |
| 5. Änderung | 02.07.2012 | 23.07.2012                           | 20.07.2012                  | 21.07.2012           |
| 6. Änderung | 14.07.2014 | 24.07.2014                           | 18.07.2014                  | 19.07.2014           |
| 7. Änderung | 04.07.2016 | 11.07.2016                           | 08.07.2016                  | 09.07.2016           |
| 8. Änderung | 16.07.2019 | 25.07.2019                           | 19.07.2019                  | 20.07.2019           |
| 9. Änderung | 15.12.2020 | 21.12.2020                           | 18.12.2020                  | 19.12.2020           |